

DAkKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH  
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin

DMT GmbH & Co. KG  
Herrn Dr. Dirk Renschen  
Am TÜV 1  
45307 Essen

Deutsche  
Akkreditierungsstelle GmbH  
Standort Berlin

Ansprechpartnerin:  
Parivash Hossein Pour Tabrizi  
Tel: +49 30 670591-23  
parivash.hosseinpourtabrizi@dakks.c

13.01.2023

## AKKREDITIERUNGSBESCHEID

Ihr Antrag auf Änderung Ihrer Akkreditierung  
Eingang bei der DAkKS: 19.11.2021

Akkreditierungsnummer: D-PL-11035-01  
Erteilt am 13.02.2018

Aktenzeichen:  
PL-11035-01 2021 E1  
PL-11035-01 2022 W1

Geschäftsführer:  
Dr.-Ing. Stephan Finke

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Bernd Kowalski

Sitz: Berlin, AG Berlin-Charlotten-  
burg HRB 122846 B  
UST-IdNr: DE815123526

Berliner Volksbank  
IBAN: DE 52 10090000 8841025009  
BIC: BEVODEBBXXX

Standort Berlin  
Spittelmarkt 10  
10117 Berlin  
Tel: 030 670591-0  
Fax: 030 670591-15

Standort Braunschweig  
Bundesallee 100  
38116 Braunschweig  
Tel: 0531 592-1901  
Fax: 0531 592-1905

Standort Frankfurt  
Europa-Allee 52  
60327 Frankfurt am Main  
Tel: 069 610943-0  
Fax: 069 610943-90

www.dakks.de

Sehr geehrter Herr Dr. Renschen,

zu Ihrem Antrag möchten wir Ihnen folgende Entscheidungen mitteilen:

- I. Wir ändern Ihre Akkreditierung als Prüflaboratorium nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 wie folgt ab:

Der Geltungsbereich Ihrer Akkreditierung ergibt sich ab sofort aus der beiliegenden Akkreditierungsurkunde vom heutigen Tage samt Urkundenanlage. Die bisherige Akkreditierungsurkunde vom 23.09.2020 samt Urkundenanlage wird hierdurch ersetzt.

- II. Ihre bisherige Akkreditierungsurkunde vom 23.09.2020 wird für ungültig erklärt. Sie sind verpflichtet, die bisherige Akkreditierungsurkunde inkl. der Urkundenanlage innerhalb von zwei Wochen an uns zurückzugeben, nachdem dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist.

- III. Wir gestatten Ihnen, das Akkreditierungssymbol im Rahmen der geänderten Akkreditierung zu verwenden. Dabei müssen Sie weiterhin die **Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkreditierungssymbols der DAkKS** einhalten (Dokument 71 SD 0 011).

- IV. Die anderen Regelungen und Nebenbestimmungen des Bescheids vom 13.02.2018, mit dem die Akkreditierung erteilt wurde, bleiben unverändert bestehen.
- V. Sie tragen die Kosten für die Änderung Ihrer Akkreditierung.

## **BEGRÜNDUNG**

Mit Schreiben vom 19.11.2021 mit der Ergänzung vom 10.01.2023 haben Sie die Änderung Ihrer Akkreditierung als Prüflaboratorium nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 beantragt. Wir haben Ihren Antrag daraufhin bearbeitet und die erforderlichen Prüfungsschritte eingeleitet.

Im Einzelnen haben Sie folgende Änderungen an Ihrer Akkreditierung beantragt:

- Änderung des Geltungsbereichs der Akkreditierung

Die Begründung zu den einzelnen Regelungen dieses Bescheids finden Sie nachfolgend:

### **1. Zu Ziffer I. dieses Bescheids:**

Aufgrund der Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und Nachweise sowie der Begutachtung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass Sie für die in der anliegenden Akkreditierungsurkunde genannten Bereiche die Anforderungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. § 2 Abs. 1 AkkStelleG und der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 sowie die ggf. ergänzend geltenden Anforderungen erfüllen.

Ihrem Antrag auf Änderung der Akkreditierung entsprechen wir daher gerne.

Im Übrigen sind wir aufgrund der Wiederholungbegutachtung zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Akkreditierung im hiermit beschiedenen Umfang aufrechterhalten bleibt.

### **2. Zu Ziffer II. dieses Bescheids:**

Mit der Ihnen mit diesem Bescheid übermittelten Akkreditierungsurkunde wird der aktuelle Umfang Ihrer Akkreditierung dargestellt. Die bisherige Akkreditierungsurkunde ist nicht mehr aktuell. Daher besteht kein Bedürfnis mehr, die bisherige Akkreditierungsurkunde gültig und im Umlauf zu belassen.

Ihre Akkreditierung tragen wir entsprechend in die Datenbank der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ein.

Die Rückforderung der bisherigen Akkreditierungsurkunde beruht auf § 52 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

### **3. Zu Ziffer III. dieses Bescheids:**

Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung gestatten wir gerne weiterhin die Verwendung des individuellen Akkreditierungssymbols gemäß § 6 AkkStelleG i.V.m. §§ 1 und 4 der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Akkreditierungssymbols der Akkreditierungsstelle (SymbolVO) im Rahmen der geänderten Akkreditierung. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung legen wir fest, dass Sie bei der Verwendung des Akkreditierungssymbols die Vorgaben aus unserem genannten Regeldokument einhalten müssen.

**4. Zu Ziffer IV. dieses Bescheids:**

Mit diesem Hinweis wird klargestellt, dass alle weiteren bisherigen Regelungen und Nebenbestimmungen, die mit der Erteilung der Akkreditierung verbunden waren, von dieser Änderung der Akkreditierung nicht berührt werden und weiterhin gelten.

**5. Zu Ziffer V. dieses Bescheids:**

Gemäß § 1 der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle ist die mit diesem Bescheid erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen als Gebührenschuldner gemäß § 6 Bundesgebührengesetz zu zahlen, weil Sie die Leistung beantragt haben.


Einen Gebührenbescheid, aus dem sich die genaue Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt, übersenden wir Ihnen gesondert.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, Spittelmarkt 10, 10117 Berlin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Heike Manke  
Abteilungsleitung  
Abteilung 4

Anlage:

Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-11035-01-00 mit Anlage

Folgende Teil-Akkreditierungsurkunden mit Anlage (Beschreibung des Akkreditierungsumfanges):

– Nr. D-PL-11035-01-01

– Nr. D-PL-11035-01-02

Zur Information:

Der neue Akkreditierungszyklus hat mit der Akkreditierungsentscheidung nach der Wiederholungsbegutachtung begonnen (13.01.2023) und endet spätestens zum 12.01.2028. Die nächste Wiederholungsbegutachtung ist daher im November 2023 vorgesehen, um eine rechtzeitige Akkreditierungsentscheidung und damit den Bestand der Akkreditierung zu gewährleisten.

Die nächste Überwachungsbegutachtung wird nach jetziger Planung im November 2023 stattfinden. Diese Angabe ist noch nicht verbindlich.